

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 18 (1962)
Heft: 5

Artikel: Was ist mehr: 30'899 oder 31'118?
Autor: F.S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die volljährig. Tessinerinnen haben in den Patriziati das Stimmrecht

Der Grosse Rat des Kantons Tessin hat dem neuen Gesetz über die Bürgergemeinde zugestimmt, wonach alle Bürger, männlichen und weiblichen Geschlechts, mit vollendetem zwanzigstem Altersjahr das Stimmrecht in der Bürgergemeinde (Patriziato) ausüben dürfen. Bis jetzt übte jeweils das Familienoberhaupt dieses Stimmrecht aus: der Mann, oder wenn er fehlte, auch die Frau (seit 1918). Die Referendumsfrist lief am 5. Mai ab, ohne dass es ergriffen worden wäre.

Was ist mehr: 30'899 oder 31'118?

30 899 ist mehr. Denn wir meinen damit die Männerunterschriften, die in 845 Gemeinden der ganzen Schweiz gegen die Taggelderhöhung der eidgenössischen Räte gesammelt wurden und die eine eidgenössische Abstimmung (am 27. Mai) veranlassten. 31 118 ist deshalb weniger, weil damit jene Unterschriften gemeint sind, die in ganz kurzer Zeit (vom 25. Januar bis 8. Februar) im Kanton Zürich zu Gunsten des Frauenstimmrechts gesammelt wurden. Aber weil hier nicht nur Männer, sondern auch viele Frauen unterschrieben, die keine politischen Rechte haben, so können diese Unterschriften, obwohl sie zahlreicher sind als diejenigen gegen die Taggelderhöhung des National- und Ständerates, keine Volksabstimmung zum Frauenstimmrecht herbeiführen. Allerdings kann sich der Regierungsrat des Kantons Zürich und später der Kantonsrat einsichtig zeigen und den Zürcher Männern eine Frauenstimmrechtsvorlage zur Abstimmung unterbreiten. Aber er muss nicht! Und darum zählen in der Schweiz heute noch 31'118 weniger als 30'899. F.S.

Die Basler sind grosszügiger den Frauen gegenüber als die Zürcher

Schon im Januar dieses Jahres hat der Grosse Rat von Basel einige Steuererleichterungen beschlossen. Eine davon betrifft die berufstätige Ehefrau: Verdient sie mit ihrem Mann zusammen bis zu 10 000 Fr. jährlich, so darf sie 1 200 Fr. von ihrem Einkommen als steuerfrei abziehen. Beträgt das gemeinsame Einkommen zwischen 10 000 und 13 000 Fr., so ist der Freibetrag Fr. 1 000.— Bei einem Einkommen über 16 000 Fr. bis 19 000 Fr. beträgt er Fr. 900.— und schliesslich bei gemeinsamem Einkommen über 19 000 Fr. noch Fr. 800.— Auch die Gemeinde Riehen hat diese Steuererleichterungen für berufstätige Ehefrauen beschlossen.

Im April hat der Zürcher Kantonsrat eine Teilrevision des Steuergesetzes durchberaten. Trotzdem Anträge vorlagen, die steuerfreie Beträge für berufstätige Ehefrauen von Fr. 1 200.— (wie in Basel) verlangten, hat schliesslich der Kantonsrat nur einem Freibetrag von Fr. 600.— zugestimmt, und zwar gleichgültig, ob es sich um bescheidene gemeinsame Einkommen bis zu Fr. 10 000.— handelt oder grössere. Während die zürcherische Teilrevision noch vor die Volksabstimmung kommen muss, ist der Beschluss des Basler Grossen Rates bereits rechtskräftig, und in den Steuererklärungen dieses Frühjahrs konnten die berufstätigen Ehefrauen den steuerfreien Betrag bereits abziehen. F.S.